

Information für Crowd-Investoren Der CC Lärchenholz PV GmbH (die "Projektgesellschaft")

(Stand 23. Oktober 2014)

Übersicht

- A. Informationen über die Projektgesellschaft
- B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

A. Informationen über die Projektgesellschaft

Projektgesellschaft

CC Lärchenholz PV GmbH
Leopold-Werndl-Straße 46
4400 Steyr

Firmensitz: Steyr

Firmenbuchgericht: Landesgericht Steyr

Firmenbuchnummer: noch nicht eingetragen

Kammer / Berufsverband:

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3, 4020 Linz

Internet: <http://www.wko.at>

Gesetzliche Vertreter:

Martin Dürnberger

Hauptgeschäftstätigkeit der Projektgesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von PV-Anlagen

B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Projektgesellschaft lädt Crowdinvestoren ein, ein Angebot zur Annahme eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Projektgesellschaft zu legen. Die Umsetzung des Zeichnungsprozesses wird über die von CONDA Unternehmensberatungs GmbH zur Verfügung gestellte Plattform abgewickelt. Die

Informationen werden von der Projektgesellschaft auf der Plattform selbst verwaltet und bereitgestellt.

Auf der Plattform können die interessierten Crowd-Investoren in die Projektgesellschaft ab einem Minimalbetrag von EUR 500,00 oder einem Vielfachen hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 in der Form von qualifizierten Nachrangdarlehen investieren (in Ausnahmefällen sind auch höhere Beträge möglich). Im Fall, dass durch Crowd-Investoren für ein bestimmtes Finanzierungsprojekt der Online-Plattform (das "Finanzierungsprojekt") bis zum Ablauf der für das Finanzierungsprojekt festgelegten Frist (die "Crowdfinancing-Frist") insgesamt ein Betrag von mindestens EUR 130.000,00 aufgebracht wird ("Funding-Schwelle"), kann die Projektgesellschaft den qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag annehmen.

Die Projektgesellschaft verwendet die von den Crowd-Investoren geleisteten Zahlungen für die Errichtung einer PV-Anlage und die Sanierung des Daches auf der die Anlage installiert wird.

2. Preis

Jeder Crowd-Investor beteiligt sich an dem Finanzierungsprojekt mit einem Mindestbetrag von EUR 500,00 oder einem Vielfachen hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 (in Ausnahmefällen sind auch höhere Beträge möglich). Zusätzlich wird eine Service-Gebühr für den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt. Diese kann bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages ausmachen.

3. Weitere vom Crowd-Investor zu zahlende Steuern und Kosten (für Privatpersonen in Österreich)

Zeichnung: Für die Zeichnung werden dem Crowd-Investor keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Verkauf: Die Einkünfte aus dem Verkauf von Nachrangdarlehen unterliegen nicht dem Sondersteuersatz gem. § 27a EStG von 25 % und sind vom Crowd-Investor in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Weiters unterliegt die Übertragung von nicht verbrieften Darlehensverträgen einer Zessionsgebühr in Höhe von 0,8% soweit für die Übertragung eine Urkunde verfasst wurde.

Zinszahlungen: Zinszahlungen der Projektgesellschaft sind Einkommensteuerpflichtig gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und sind, soweit die Veranlagungsgrenze in Höhe von EUR 730,00 gem. § 41 Abs. 1 Z. 1 EStG überschritten wird, in die Einkommensteuererklärung mit aufzunehmen und einkommensteuerpflichtig.

4. Risikohinweise

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich um eine langfristige Investition. Weiters sind mit der Investitionsform Chancen und Risiken verbunden, und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:

Insolvenzrisiko

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft. Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft führt regelmäßig zu einem Totalverlust.

Totalverlustrisiko

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ist dementsprechend höher.

Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es im Unternehmen der Projektgesellschaft zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie zur Gänze ausgeschlossen werden. Malversationen können die Projektgesellschaft mittelbar

oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz führen.

Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Investor keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

Erschwerte Übertragbarkeit von Veranlagungen

Darunter ist zu verstehen, dass Investitionen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG (wie im vorliegenden Fall) nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen Kurswert gibt. Hierüber wurde der Crowd-Investor ausdrücklich aufgeklärt.

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

6. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Vertragsbedingungen

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Projektgesellschaft erfolgt am Ende der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Emails an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse nach entsprechender Bekanntgabe des Zeichnungsschlusses auf der Website. Die Projektgesellschaft behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren ohne weitere Gründe vor (so zum Beispiel auch wenn die Projektgesellschaft die Befürchtung hat, dass ein Crowd-Investor eigentlich ein Wettbewerber der Projektgesellschaft ist). Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein Email zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per Email verständigt.

7. Kosten für Fernkommunikation

Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Crowd-Investor keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

8. Rücktrittsrechte

Ist der Crowd-Investor ein Verbraucher, hat er das Recht, vom Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Projektgesellschaft) zurückzutreten. Macht der Crowd-Investor von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Projektgesellschaft innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Crowdfinancing-Betrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Crowd-Investor zurückzuzahlen. Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Crowd-Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Projektgesellschaft keine Zinsen zu zahlen.

9. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen Projektgesellschaft und Crowd-Investor haben schriftlich (per eingeschriebenem Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft auch über die Online-Plattform abgeben.

Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft sind an folgende Adresse zu richten:

CC Lärchenholz PV GmbH
Leopold-Werndl-Straße 46
4400 Steyr
office@cleancapital.at

10. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Der Crowd-Investor gewährt der Projektgesellschaft ein qualifiziert nachrangiges Darlehen. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 12,5 Jahren. Jegliche Zahlung der Projektgesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte (und jeweils aktualisierte) Konto hat für die Projektgesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Die

Rückzahlung des Darlehensbetrages an den Crowd-Investor erfolgt in jährlich gleichhohen Raten ab dem Ende des 4. Jahres der genannten Vertragslaufzeit auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos).

Die Projektgesellschaft hat weiters ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrags ein Kontrollwechsel stattfindet.

11. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Projektgesellschaft.

12. Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Crowd-Investor während der Laufzeit der genannten Vertragsverhältnisse wird in Deutsch geführt werden.